

GOES mbH Saalestraße 8 24539 Neumünster

Schmekel + Timm GmbH & Co. KG
Carl-Friedrich-Benz-Straße 6
25770 Hemmingstedt

GOES mbH
Saalestraße 8
24539 Neumünster
Bearbeiter: Edmund Schwarzenberger
Telefon: 04321/9994-10
E-Post: e.schwarzenberger@goes-sh.de
Telefon Zentrale: 04321/9994-0
Telefax: 04321/9994-44

Neumünster, den 07.03.2014

Beförderungserlaubnis Nr. 2502 - Änderung Beförderer Nr.: A51T00046

1 Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.03.2014 wird Ihre gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBl. I S. 212 vom 24. Februar 2012) in Verbindung mit der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Makler und Händler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) (BGBl. I Nr. 69 S. 4043. vom 05. Dez. 2013 gültige Beförderungserlaubnis geändert. Geändert wurde die Anschrift. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie gilt vom Ausstellungsdatum an. Sie gilt ausschließlich für den Erlaubnisinhaber und ist ausdrücklich nicht übertragbar z.B. an Subunternehmen oder andere Firmen.

1.1 Geltungsdauer:

Die Erlaubnis gilt unbefristet.

1.2 Geltungsbereich:

Die Erlaubnis berechtigt zum Einsammeln/ Befördern der unter 1.3 genannten Abfälle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Geltungsumfang

Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber, alle Abfälle des Europäischen Abfallverzeichnis einzusammeln und zu befördern, soweit es sich um Abfälle handelt, die von den jeweils für die Entsorgung gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zuständigen Entsorgungsträgern des öffentlichen

Rechts oder von beauftragten Dritten dieser Entsorgungsträger nicht entsorgt werden können.

Die Erlaubnis berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein, insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften speziell an die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.

2 Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 2.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Erlaubnis und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- 2.2 Für den Transport dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind.
- 2.3 Die Fahrzeuge sind so herzurichten, dass nichts von der Ladung herabfällt, herabweht, heraus sickert oder sonstwie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern der Transport in offenen Laderäumen zulässig ist, sind diese abzudecken.
- 2.4 Bei Erlöschen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung(en) einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen.
- 2.5 Es ist sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für die Beförderungsmittel zu jeder Zeit Schäden durch Austreten der Abfälle bei notwendigen Aufenthalten während der Beförderung mit einschließt.
- 2.6 Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Erlaubnis erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 6 BefErIV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen.

3 Hinweise

- 3.1 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

- 3.2 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErIV).
- 3.3 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 3.4 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die nach §§ 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.
- 3.5 Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind entsprechend dem § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen.
- 3.6 Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die jeweiligen Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten.
- 3.7 Seit dem 1. Juni 2012 unterliegt das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln nicht gefährlicher Abfälle nicht mehr der Erlaubnispflicht. Das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln nicht gefährlicher Abfälle muss stattdessen nach § 53 KrWG der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Anzeige gilt mit dieser Erlaubnis als erbracht.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Edmund Schwarzenberger
Gesellschaft für die Organisation der
Entsorgung von Sonderabfällen mbH

i. A. Regina Achenbach